

berichten. Zwischen Rosenberg und Himmler gab es bald hinsichtlich der Vor- und Frühgeschichte systemimmanente Kompetenzstreitigkeiten, die sich vor Ort auswirkten.

Beide, Rosenberg und Himmler, stützten sich dabei auf Personen ihres Vertrauens. Das waren einmal „unheilvolle Phantasten“ wie zum Beispiel Wilhelm Teudt, der als Theologe auf die Rechte der Ordination verzichtet hatte, Germanenforschung betrieb und 1935 zum Professor und Ehrenbürger der Stadt Detmold ernannt wurde, aber auch Facharchäologen wie etwa Julius Andree, der als Privatdozent in Münster und ab 1938 als Professor für Geschichte der Altsteinzeit und des Diluviums in Halle lehrte, sowie Hans Reinert, Ordinarius an der Universität Berlin und NSDAP-Mitglied. Gegen ihn wurde 1943 auf Druck Rosenbergs ein Parteiausschlussverfahren eröffnet, das aber wegen des Krieges nicht abgeschlossen werden konnte. Nach 1945 war Reinert mehrere Jahre in Haft, dann Leiter des Pfahlbaumuseums Unteruhldingen und zuletzt Leiter des „Germanengehöfts“ Oerlinghausen.

Die Untersuchung vermittelt ein farbiges Bild davon, wie sowohl Rosenberg als auch Himmler versuchten, die großflächigen Grabungen an den Externsteinen jeweils in ihrem Sinn zu manipulieren. Bei den Grabungen wurde jedoch nichts gefunden, was eine „germanische“ Interpretation der Externsteine gestützt hätte. Die Funde werden in der vorliegenden Untersuchung im Einzelnen belegt und erörtert. Die Darstellung vermittelt aber auch einen Eindruck davon, in welcher massiver Weise vor allem die SS in die Diskussion eingriff: „Unter ihrer Anwesenheit wurde der Druck zur Verschleierung der Forschungsergebnisse so groß, dass die durch die Fachleute aus dem Amt Rosenberg vorgesehene offene Diskussion nicht mehr möglich war.“

Die Externsteine sind nicht davor geschützt, immer wieder zu einem Sammelbecken germanischer oder völkischer Träume zu werden. Deshalb ist die Arbeit von Uta Halle über ihren wissenschaftlichen Anspruch hinaus im besten Sinn Aufklärung.

Martin Stiewe

*Harm Kluebing (Hrsg.), Irenik und Antikonfessionalismus im 17. und 18. Jahrhundert* (Hildesheimer Forschungen. Tagungsberichte aus der Dombibliothek Hildesheim, Bd. 2), Georg Olms Verlag, Hildesheim 2003, 336 S., geb.

Das 17. Jahrhundert gilt seit mehr als 20 Jahren als das konfessionelle Zeitalter, das sein Ende erst nach dem Westfälischen Frieden in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts gefunden habe. Diese Bezeichnung ist einseitig und bedarf der Korrektur. Der vorliegende Sammelband trägt dazu eine Fülle von Aspekten zusammen. Es handelt sich hauptsächlich um die Referate einer wissenschaftlichen Tagung zu dem Thema „Irenik und Antikonfessionalismus im 17. und 18. Jahrhundert“, die im September 2002 Allgemeinhistoriker und Kirchenhistoriker sowie ökumenisch interessierte Persönlichkeiten in Hildesheim zusammenführte.

Der Herausgeber verweist im Vorwort auf die Vielseitigkeit der einzelnen Beiträge. Den Autoren ging es um die Betrachtung eines ganzen Zeitalters, aber zugleich um sehr spezielle Forschungsergebnisse, die im Einzelnen belegen, wo sich in dem genannten Zeitraum auch ein ausgesprochener Antikonfessionalismus zu Wort meldete oder ein irenischer Ton in der Lehre angeschlagen wurde, der sogar hier und da an eine Reunion der Konfessionen denken ließ. Dabei werden einzelne, oft weniger bekannte Personen gewürdigt und regional bedeutsame Entwicklungen aufgezeigt. Von der gelegentlich vielleicht allzu differenzierten Betrachtungsweise sollten sich die Leser nicht abschrecken lassen. Das breite Spektrum der Beiträge bietet eine Fülle interessanter Informationen.

Christoph A. Stumpf – um ein Beispiel für den Informationsreichtum der verschiedenen Beiträge zu nennen – vermittelt in seiner Untersuchung „Das Reichsrecht und die Wiedervereinigung der Konfessionen in verfassungshistorischer Perspektive“ einen juristischen Zugang zum Thema. Er zeigt, wie auch nach der Glaubensspaltung der Auftrag zu einer Wiedervereinigung der beiden Religionsparteien reichsrechtlich nicht aufgegeben wurde. So enthielt die 1555 in Augsburg beschlossene verfassungsrechtliche Neuordnung neben dem Schutz des Augsburger Bekenntnisses und des römischen Bekenntnisses in §25 des Augsburger Religionsfriedens ein ausdrückliches Wiedervereinigungsgebot. Stumpf sieht die Bedeutung dieses Gebots darin, dass das Reichsrecht zwar keine Unterscheidung zwischen einer wahren und einer falschen Religion vorgenommen, aber gleichzeitig die Religionsparteien mit der Überwindung ihrer religiösen Differenzen beauftragt habe. Mit dem Hinweis auf mögliche Formen des Religionsvergleichs (Konzil, Nationalversammlung, Kolloquien im Sinn von Religionsgesprächen und „Reichshandlungen“) seien reichsrechtlich Möglichkeiten aufgezeigt, wieder zu einer Vereinigung der Konfessionen zu kommen. Das sei eine „Technik des dissimulierenden Rechts“ gewesen, mit dem ein formell einheitlicher Begriff („Konzil“) geschaffen wurde, obwohl die Religionsparteien mit einem Konzil unterschiedliche Inhalte verbanden. Die „Kompromisslösungen“ des Augsburger Religionsfriedens hätten vorausgesetzt, „dass zwei sich gegenseitig ausschließende religiöse Auffassungen unter der Klammer des Reichsrechts die Existenz der jeweils anderen Religionspartei jedenfalls im beschränkten Umfang akzeptierten“. Auch der Westfälische Frieden (1648) habe noch die Wiedervereinigung der Konfessionen als verfassungsrechtliches Anliegen formuliert, doch sei das Gebot der konfessionellen Wiedervereinigung hier „eine Floskel ohne jeden Realbezug“. Stumpf kommt zu dem Ergebnis, dass die Funktion der Wiedervereinigungsgebote in der Aufrechterhaltung einer „fiktiven Glaubenseinheit“ bestanden habe: „Das Reich hielt seinen religiösen Charakter durch die Bezugnahme auf eine einheitliche christliche Religion aufrecht, unterließ es jedoch, selbst die Entscheidung für eine der vorhandenen Varianten, wie sie in den auseinanderstrebenden Konfessionen vorhanden waren, zu treffen.“ Der Aufsatz macht eindrucksvoll deutlich, dass sich Religionsgespräche und Unionsverhandlungen während des

17. und 18. Jahrhunderts nicht nur auf theologische Argumente, sondern auch auf das Reichsrecht berufen konnten.

Aus dem umfassenden Programm des Sammelbandes, das hier nicht im Einzelnen gewürdigt werden kann, soll noch auf einen zweiten Beitrag ausdrücklich hingewiesen werden. Martin Brecht, durch zahlreiche Veröffentlichungen vielfältig ausgewiesener Pietismusforscher, steuert einen Essay zum Thema „Pietismus und Irenik“ bei. Die Darstellung verzichtet auf Anmerkungen, ist aber in ihrer präzisen Aussage kaum zu übertreffen. Thesen fassen jeweils die Argumentation prägnant zusammen. Das Ergebnis ist schlüssig: „Der Pietismus nivellierte die konfessionellen Grenzen innerhalb des Protestantismus, während er, bedingt durch sein Geschichtsverständnis, die Front zum Katholizismus scharf markierte.“

Der Tagungsband – die nachdenkenswerten Grußworte und Predigten müssen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben – enthält folgende weiteren Aufsätze zu den Themen „Das Unionskonzept des Helmstedter Irenikers Georg Calixt (1586–1656)“ (Christoph Böttigheimer), „Protestantische Einheit und Antikatholizismus: Politisch-religiöse Argumentationsmuster im England der 1650er Jahre“ (Sebastian Barteleit), „Katholisch-protestantische (Re-) Unionsbestrebungen im Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Voraussetzungen – Initiativen – Hindernisse“ (Matthias Schnettger), „Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693). Konversion und Irenik als politische Faktoren“ (Alexander Ritter), „Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, das Berliner Religionsgespräch von 1662–63 und das Streitverbot von 1664“ (Klaus Wappler), „Daniel Ernst Jablonski und seine Unionspläne“ (Dietrich Meyer), „Das Abflauen der konfessionellen Polemik in der protestantischen Aufklärungstheologie des 18. Jahrhunderts“ (Gottfried Hornig), „Jansenismus und Irenik“ (Bruno Bernard), „Protestantisch-katholische Einheitsbestrebungen im Zeitalter der Aufklärung. Der Piderit-Böhm-Plan (1776–1782) und die „apostolische“ Unionskirche des Johann Baptist von Salis-Soglio und des Gottfried Lebrecht Masius (1785/86)“ (Wolf-Friedrich Schäufele), „Wiedervereinigung der getrennten Konfessionen oder episkopalistische Nationalkirche? Nikolaus von Hontheim (1701–1790), der „Febronius“ (1763) oder die Rückkehr der Protestanten zur katholischen Kirche“ (Harm Kluetting), „Kant im Auf und Ab der katholischen Kantrezeption“ (Norbert Hinske) und „Josephinische Toleranzpatente (1781) und Wöllnerches Religionsedikt (1788)“ (Christoph Link). Außerdem ist in dem Band ein öffentlicher Abendvortrag wiedergegeben, der jedoch die Thematik der Tagung nur am Rande aufgreift: „Das ökumenische Gespräch der Gegenwart: die Amtsthematik“ (Gunther Wenz).

Martin Stiewe